

Grundsicherung - Regelbedarfsstufen

Stand 01/2024, Hei

1. Regelbedarfsstufen 2024

Mit Wirkung vom 1. Januar 2024 ergeben sich folgende Regelsätze in der Sozialhilfe:

- **Regelbedarfsstufe 1 563 Euro**
Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die als alleinstehende Person einen eigenen Haushalt führt. Dies gilt auch dann, wenn in diesem Haushalt eine oder mehrere weitere erwachsene Personen leben, die der Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen sind.
- **Regelbedarfsstufe 2 506 Euro**
Für jeweils zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen.
- **Regelbedarfsstufe 3 451 Euro**
Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die weder einen eigenen Haushalt führt, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt.
- **Regelbedarfsstufe 4 471 Euro**
Für eine leistungsberechtigte Jugendliche oder einen leistungsberechtigten Jugendlichen vom Beginn des 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- **Regelbedarfsstufe 5 390 Euro**
Für ein leistungsberechtigtes Kind vom Beginn des sechsten bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.
- **Regelbedarfsstufe 6 357 Euro**
Für ein leistungsberechtigtes Kind bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres.

2. Barbeträge ab 1. Januar 2024 für volljährige Heimbewohner

Nach § 27b SGB XII erhalten Leistungsberechtigte in Einrichtungen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen Barbetrag von mindestens 27 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII.

Mit Wirkung vom Januar 2024 beträgt der Barbetrag damit **152,01 Euro/ Monat**.

